

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Besonderer Teil für den Masterstudiengang Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung

vom 02. Februar 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 99 ff.) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 29. Januar 2015 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung beschlossen.

1. Einzelregelungen

1.1 Studienaufbau, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung umfasst drei Studiensemester.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch die Zulassungssatzung geregelt.

1.2 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen sind studienbegleitend gemäß den tabellarischen Übersichten in Abschnitt 2 zu erbringen.

(2) Die Studierenden wählen zu Beginn der Vorlesungszeit die Module aus dem Wissenschaftlichen Kontext und die Wahlpflichtmodule für das jeweilige Semester.

(3) Auf Antrag kann aus den Angeboten der kooperierenden Studiengänge (IMLA, Master Stadtplanung der HfT Stuttgart) für maximal 1 Projektmodul und ein weiteres Wahlpflichtmodul gewählt werden. Die Wahl muss durch den Studiendekan anerkannt werden. Dabei werden die Modulinhalte, die Anzahl der Credits und das Qualifikationsniveau geprüft und bewertet.

(4) Die Wahlpflichtmodule werden in der Regel jährlich angeboten. Näheres erläutert das Modulhandbuch. In Ergänzung zu I § 2 Abs. 4 Allgemeiner Teil kann die Studiengangleitung in Einvernehmen mit dem Dekan in begründeten Fällen auch ein Modul anbieten, für das sich weniger als 5 Studierende angemeldet haben. In gleicher Weise kann für den Fall, dass es in den gewählten Wahlpflichtmodulen zu einer überproportional hohen studentischen Nachfrage kommt, ein Mehrangebot realisiert werden. Die Studierenden haben keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Wahlpflichtmoduls.

1.3 Studienschwerpunkt

(1) Jeder Studierende wählt zu Beginn des Studiums einen der drei Studienschwerpunkte Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung oder Stadtplanung, der in der Regel der fachlichen Qualifikation des vorangegangenen Bachelorabschlusses entspricht. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Für den Studienschwerpunkt sind neben den beiden gesetzten Pflichtfächern der jeweiligen Fachrichtung zweimal zwei Module aus dem Angebot des Wissenschaftlichen Kontexts zu wählen. Zwei weitere Module sind aus dem Wahlpflichtkatalog, der sich aus Modulen der Bachelorstudiengänge der Fakultät und aus Modulen des Masterstudiengangs International Master of Landscape Architecture - IMLA zusammensetzt, zu wählen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese beiden Module so zu belegen sind, dass sie nicht der fachlichen Qualifikation des vorangegangenen Bachelorabschlusses entsprechen. Die Modulprüfungen sind der dortigen SPO zu entnehmen.

1.4 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen/zeichnerischen Abschlussarbeit, die mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitet wird und deren Bearbeitungszeit vier Monate beträgt, sowie aus einem hochschulöffentlichen Kolloquium.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Studierenden über den Prüfungsausschuss zum Ende des zweiten Semesters. Dem Antrag auf Ausgabe wird nur stattgegeben,

wenn nicht mehr als jeweils eine Modulprüfung aus dem ersten und zweiten Studiensemester ausstehen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Ausgabe legt der Prüfungsausschuss einheitliche Termine fest. Thema, Betreuer/Prüfer und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) Die zu bearbeitenden Themen ergeben sich aus aktuellen Problemstellungen der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung und werden in der Regel in Kooperation mit Kommunen, Gebietskörperschaften oder Planungsbüros oder Forschungseinrichtungen durchgeführt. Die Bearbeitung durch eine interdisziplinäre Gruppe wird angestrebt.

(4) Die Studiengangleitung bietet Themen zur Bearbeitung an. Die Studierenden können zusätzlich eigene Themenwünsche äußern, die bis zum Ende des zweiten Semesters eingereicht werden müssen. Über die Annahme der Themen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Masterarbeit wird von einem Betreuer und einem Prüfer geprüft, von denen zumindest der Betreuer hauptamtlich Lehrender an der Fakultät LUS ist und Lehranteile im Studiengang erbringt. Neben den hauptamtlich in der Fakultät tätigen Professoren bestellt der Prüfungsausschuss weitere Prüfer. Dieser Prüferpool wird per Aushang bekannt gegeben.

(6) Die Termine für die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitungen und die mündliche Präsentation werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und mit der Ausgabe des Themas den Studierenden über das Online-Prüfungsverwaltungssystem FlexNow bekannt geben. Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Studiengangverwaltung in zwei gebundenen Exemplaren sowie auf Datenträger abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Wird die Masterarbeit mit 'nicht ausreichend' bewertet, muss der Studierende den Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(8) Weitere Details bezüglich Antragsverfahren, Bewertungskriterien und Abgabeformaten sind in dem Dokument 'Hinweise zur Masterarbeit' aufgeführt.

1.5 Notengewichtung

Die Notengewichtung ist in Abschnitt 3 geregelt.

Legende

CR = Credits
D/E = Veranstaltung kann auch in Englisch stattfinden
E = Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt
GM = Gewichtung für Modulnote
K = Klausur
Mo = Monate
MP = Modulprüfung
NG = Notengewichtung für die Gesamtnote
PV = Prüfungsvorleistung
R = Referat/Präsentation
S = schriftliche / zeichnerische Arbeit
S+R = schriftlich/Zeichnerische Arbeit mit Präsentation
StA = Studienarbeit
SWS = Semesterwochenstunde

2. Module und Modulprüfungen
Tabelle 1

Module	Gesamt		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		Modulprüfungen			Bemerkungen
	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	PV	MP	GM	
										Art/Dauer		
I. 1. Projekt Nachhaltige Raumentwicklung	10	6	10	6						StA 12		
I. 2. Wissenschaftlicher Kontext 1	5	4	5	4						StA 12		
I. 3. Wissenschaftlicher Kontext 2	5	4	5	4						StA 12		
I. 4. Fachspezifisches Pflichtmodul 1	5	4	5	4						StA 12		
I. 5. Wahlpflichtmodul 1	5	4	5	4						*)		*)entsprechend der SPO der BA-Studiengänge FLUS bzw. IMLA
II.1. Projekt Entwicklungsplanung	10	6			10	6				StA 12		
II.2. Wissenschaftlicher Kontext 3	5	4			5	4				StA 12		
II.3. Wissenschaftlicher Kontext 4	5	4			5	4				StA 12		
II.4. Fachspezifisches Pflichtmodul 2	5	4			5	4				StA 12		
II.5. Wahlpflichtmodul 2	5	4			5	4				*)		*)entsprechend der SPO der BA-Studiengänge FLUS bzw. IMLA
III.1. Projekt Innenentwicklung	10	6					10	6		StA 12		
III.2. Masterarbeit	20						20			MA		
gesamt	90	50	30	22	30	22	30	6				

Tabelle 2

Fachspezifisches Pflichtmodul 1	Fachspezifisches Pflichtmodul 2
LA: Nachhaltige Entwicklung der Stadtlandschaft	LA: Nachhaltiges Design und Gestalten
LP: Artenschutz und Stadtplanung	LP: Kulturlandschaften im urbanen Kontext
SP: Nachhaltige Regionalplanung	SP: Nachhaltige Stadtentwicklung

Tabelle 3

Wissenschaftlicher Kontext 1 und 2 (2 aus 4 zu wählen)	Wissenschaftlicher Kontext 3 und 4 (2 aus 4 zu wählen)
Planning and Design Methods 1	Planning and Design Methods 2
Nachhaltiges Wirtschaften	Sozialwissenschaften
Mobilität	Planungsrecht
Information Technologies in Planning and Design 1	Information Technologies in Planning and Design 2

Tabelle 4

Wahlpflichtmodul 1 (1 wählen)	Wahlpflichtmodul 2 (1 wählen)
LA: 2.2.1 Morphologie der Landschaftsarchitektur	LA: 1. 1 Bau- und Gartengeschichte
LA: 2. 6 Internationale Projekte	LA: 2. 1 Methoden und Grundlagen des Entwerfens
LA: 4.2 Vegetationsplanung 2	LA: 2.3 Typologie der Freiraumplanung
LA: 4.8 Vegetationsplanung und Vegetationstechnik II	LA: 2.7 Seminar Landschaftsarchitektur
LA: 5.4 Präsentation I	LA: 4.7 Freiflächenmanagement
LPN: 1.4.1 Grünordnungsplan und Umweltbericht	LPN: 1.3 Eingriffsregelung und Ökokonto
LPN: 4.6 Ingenieurbiologie	LPN: 3.1.4 Landschafts- und Stadtökologie
SP: 6.5.1 Ökologische Siedlungsplanung	SP: Spatial Planning in Europe (English)
SP: 6.5.4 Stadterneuerung, Stadtumbau	SP: 1.6.1 Informelle Planung mit Vorschlägen für baurechtliche Festsetzungen
IMLA: Planning and Projectmanagement 1	IMLA: Planning and Projectmanagement 2
	IMLA: International Planning and Design

3. Notengewichtung

Übersicht / Module	CR	Notengewichtung
I.1. Nachhaltige Raumentwicklung	10	10
I.2. Wissenschaftlicher Kontext 1	5	5
I.3. Wissenschaftlicher Kontext 2	5	5
I.4. Fachspezifisches Pflichtmodul 1	5	5
I.5. Wahlpflichtmodul 1	5	5
II.1. Entwicklungsplanung	10	10
II.2. Wissenschaftlicher Kontext 3	5	5
II.3. Wissenschaftlicher Kontext 4	5	5
II.4. Fachspezifisches Pflichtmodul 2	5	5
II.5. Wahlpflichtmodul 2	5	5
III.1. Innenentwicklung	10	10
III.2. Masterarbeit	20	30
Gesamt	90	100

4. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. März 2015 in Kraft.

Nürtingen, den 02. Februar 2015

Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor